

dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Azetylenanlagen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung, Errichtung und zur Instandsetzung von überwachungspflichtigen Azetylenanlagen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1979 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 870 vom 28. April 1959 — Lagerung von Kalziumkarbid und Bau und Betrieb von Azetylen-Erzeugungsanlagen (Azetylen-Anordnung) — (Sonderdruck Nr. 304 des Gesetzblattes) und der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 871/1 vom 7. Februar 1969 — Azetylenfüllwerke — (Sonderdruck Nr. 612 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.¹

Berlin, den 19. Januar 1979

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

Anordnung Nr. Pr. 126/2¹ über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas vom 28. Dezember 1978

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 126A vom 30. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

In den Abs. 3 wird eingefügt:

„2.5. Tarif für den Allgemeinverbrauch der Bevölkerung
— Berlin, Hauptstadt der DDR — EBM“

§ 2

Der § 5 der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

Als neuer Absatz wird aufgenommen:

„(10) Der Tarif EBM ist anstelle des Tarifs SBG nach erfolgter Umstellung auf Erdgas mit Beginn der ersten Lieferung verbindlich.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1978

Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Anordnung Nr. Pr. 126/1 vom 30. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 5 S. 81)

Bekanntmachung

vom 19. Januar 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- Verordnung vom 30. März 1950 zur Beseitigung nicht mehr tragbarer Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen (GBl. Nr. 39 S. 296);
- Verordnung vom 22. Januar 1959 über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBl. I Nr. 6 S. 67);
- Zweite Verordnung vom 7. Januar 1963 über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBl. II Nr. 9 S. 39).

Berlin, den 19. Januar 1979

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1978

§ 1

Die nachstehend genannten Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Verfügung vom 15. Dezember 1951 über die Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen (MinBl. Nr. 40 S. 140),
- Anordnung vom 5. November 1952 über die Anmeldung von Stiftungen und stiftungsähnlichen Vermögensmassen (MinBl. Nr. 53 S. 199),
- Gemeinsame Rundverfügung vom 9. Januar 1954 über die Verwahrung der Verfügungen von Todes wegen, und Benachrichtigung bei Sterbefällen (ZBl. Nr. 3 S. 33),
- Anordnung vom 6. Juli 1954 zur Löschung von Sicherungshypotheken, die zugunsten des früheren Deutschen Reiches, vertreten durch die Hauptversorgungsämter, als Sicherung für Rückzahlungen von Kapitalabfindungen an Versorgungsberechtigte eingetragen sind (ZBl. Nr. 29 S. 335),
- Anordnung vom 18. Juli 1957 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Meteorologische Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 252),
- Anordnung vom 2. November 1961 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs (GBl. II Nr. 75 S. 493),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1970 zur Verordnung über das Ingenieur-Vermessungswesen (GBl. II Nr. 85 S. 589).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1978

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel